OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-100293/3/VG/DaE

Datum:
Linz, 10. März 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des A__, wohnhaft in B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 28.10.2025, GZ: BHRI/925120023069/25, betreffend Zurückweisung eines Einspruchs

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Ried (in der Folge: belangte Behörde) vom 25.9.2025, GZ: BHRI/925120023069/25, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen einer näher konkretisierten Übertretung nach § 57 Abs. 2 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 5 Stunden) verhängt.

Diese Strafverfügung wurde als RSb-Brief versendet. Der Bf wurde von der Post an der Zustellanschrift nicht angetroffen, weshalb die Sendung beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Taiskirchen im Innkreis hinterlegt wurde, wobei die Verständigung über die Hinterlegung in die Abgabeeinrichtung eingelegt wurde. Der erste Tag der Abholfrist war der 1.10.2025. Die Sendung wurde vom Bf am 17.10.2025 abgeholt.

2. Mit E-Mail vom 17.10.2025 erhob der Bf Einspruch gegen diese Strafverfügung.

3. Mit verfahrensgegenständlichem Bescheid der belangten Behörde vom 28.10.2025, GZ: BHRI/925120023069/25, wurde der Einspruch als verspätet zurückgewiesen.

4. Mit E-Mail vom 28.11.2025 an die belangte Behörde erhob der Bf gegen den Zurückweisungsbescheid Beschwerde und beantragt darin die Aufhebung der gegenständlichen Strafverfügung. Begründend bringt er auf das Wesentliche zusammengefasst vor, dass die Angelegenheit von der Behörde nicht korrekt abgebildet worden ist und er vieles, was die Behörde gefordert hat, zur Zeit der Erlassung der Strafe, bereits erfüllt hat. Dass sich der Bf im Zeitpunkt der Hinterlegung nicht regelmäßig an der Abgabestelle aufgehalten hat bzw. ortsabwesend war, wird von diesem nicht vorgebracht.

II. Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere die im Akt einliegende Verständigung über die Hinterlegung eines behördlichen Dokuments.
Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 4 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat (vgl. VwGH 27.12.2018, Ra 2017/06/0223).

III. Rechtliche Beurteilung:

1. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist „Sache" im Beschwerdeverfahren betreffend zurückweisende Entscheidungen allein die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung (vgl. VwGH 13.10.2020, Ra 2019/15/0036).

Im verfahrensgegenständlichen Fall war daher zu prüfen, ob der Einspruch gegen die diesem Verfahren zugrundeliegende Strafverfügung der belangten Behörde vom 25.9.2025, GZ: BHRI/925120023069/25, verspätet eingebracht wurde und damit dessen Zurückweisung rechtmäßig war.

2. Gemäß § 49 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat. Ein verspätet erhobener Einspruch ist bescheidförmig zurückzuweisen; auf ein Verschulden der Partei kommt es dabei nicht an (vgl. VwGH 28.4.1993, 93/02/0051; *Weilguni* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[3] § 49 Rz. 3 [Stand 1.7.2023, rdb.at]).

Gemäß § 17 Abs. 3 Zustellgesetz (ZustG) gelten hinterlegte Dokumente mit dem ersten Tag der Abholfrist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

Gemäß § 33 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) werden Beginn und Lauf einer Frist durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert. Nach § 32 Abs. 2 AVG enden nach Wochen bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist gemäß § 33 Abs. 2 AVG der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen. Gemäß § 33 Abs. 4 AVG können durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.
Die Einspruchsfrist ist gesetzlich festgesetzt; eine Fristverlängerung ist in diesem Zusammenhang nicht vorgesehen.

3. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs wird der Beweis, dass eine Zustellung vorschriftsmäßig erfolgt ist, durch den eine öffentliche Urkunde darstellenden Zustellnachweis (Rückschein) erbracht, gegen den jedoch der Gegenbeweis zulässig ist (vgl. VwGH 19.12.2012, 2012/06/0094). Es ist Sache

des Empfängers, Umstände vorzubringen, die geeignet sind, Gegenteiliges zu beweisen oder zumindest berechtigte Zweifel an der Rechtsmäßigkeit des Zustellvorganges aufkommen zu lassen (vgl. VwGH 20.2.2014, 2013/07/0237).

Umstände, die Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit des Zustellvorgangs begründen könnten, wurden vom Bf nicht vorgebracht und sind auch nicht ersichtlich. Auch eine Abwesenheit von der Abgabestelle wurde nicht vorgebracht.

4. Im verfahrensgegenständlichen Fall wurde die Strafverfügung dem Bf am 1.10.2025 durch Hinterlegung beim zuständigen Gemeindeamt zugestellt. Mit diesem Zeitpunkt galt die Strafverfügung gemäß § 17 Abs. 3 ZustG als zugestellt. Die zweiwöchige Einspruchsfrist endete daher am 15.10.2025.

Der Einspruch des Beschwerdeführers wurde am 17.10.2025 per E-Mail an die belangte Behörde und somit außerhalb der gesetzlichen Einspruchsfrist übermittelt. Der Einspruch des Bf ist daher verspätet.

Die Zurückweisung des Einspruches durch die belangte Behörde erfolgte daher zu Recht. Die Beschwerde ist somit im Ergebnis als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die einzelfallbezogene Beurteilung warf keine Fragen auf, die über den konkreten Anlassfall hinausgehen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist

schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch